

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 08.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Neukirchen und Hohen Luckow der Kirchengemeinde Neukirchen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Baumgräber für Urnen im „Friedwäldchen“ auf dem Friedhof Neukirchen

- je Urnengrab für 20 Jahre an einem Baum für Verstorbene,
die keiner gemeinsamen Familie angehören
(An einem Baum können jeweils bis zu 6 Urnen bestattet werden.)
(zzgl. Kosten für das Namensblatt) 600,00 EUR

- je Urnengrab für 20 Jahre an einem „Familienbaum“
für Mitglieder eine Familie
(An diesem Baum könnten auf Wunsch jeweils bis zu 6 Urnen aus der
jeweiligen Familie bestattet werden, jedoch ist für jede weitere einzelne
Urnbestattung dann jeweils wieder diese Gebühr fällig.)
(zzgl. Kosten für das Namensblatt) 800,00 EUR

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers oder der Friedhofsverwaltung

Einzelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 40,00 EUR
(Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Doppelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und 60,00 EUR
Grabbreite (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Für die spätere Beräumung des Grabsteins wird ein festgesetzter Betrag (Pfandleistung) berechnet.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung 150,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 08.09.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neukirchen am 09.01.2024

(Siegel)

Gisela Schmiedeberg

(Unterschrift)

Gisela Schmiedeberg

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Angelina Jank

(Unterschrift)

Angelina Jank

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.01.2024